

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

# BRAK MAGAZIN

JUNI 2023 · AUSGABE 3/2023

## ERINNERN AN EINE INFAME LÜGE: ENTRECHTUNG JÜDISCHER ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE IM NATIONALSOZIALISMUS

- Was kleine Kanzleien von Legal Tech-Unternehmen lernen können ■
- Was beim Einsatz von ChatGPT & Co. in der Kanzlei zu beachten ist ■
- Wie Anwältinnen und Anwälte mit ihrer Expertise sichtbar werden ■



**ottoschmidt**

Bild: Hauke Sturm

## ChatGPT und Steuerrecht

GPT-4 als revolutionäre KI-Anwendung für Rechtsanwälte und Steuerberater

29.06.2023 | 10 – 11.30 Uhr | Webinar

### Referenten



**Thorsten Franke-Roericht, LL.M.**  
**Wirtschaftsstrafrecht**

Zert. Berater für Kryptowerte und Steuern (WIRE),  
Certified Crypto Finance Expert – CCFE (Zürich), Tax  
Compliance Officer (C.H. Beck), Steueranwalt,  
Wirtschafts- und Steuerstrafverteidiger, Düsseldorf



**Martin Figatowski, LL.M. Taxation**

Zert. Berater für Kryptowerte und Steuern (WIRE),  
Certified Crypto Finance Expert – CCFE (Zürich), Tax  
Compliance Officer (C.H. Beck), Steueranwalt und  
Steuerstrafverteidiger, GTK Rechtsanwälte, Bonn

### Themen

- > Funktionsweise und Potenziale von GPT-4
- > Einsatzmöglichkeiten im Steuerbereich
- > Praxisbericht GPT-4

#### Zielgruppe

Rechtsanwälte, Fachanwälte für Steuerrecht, Fachanwälte für  
Strafrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Geldwäsche-  
verantwortliche, leitende Mitarbeiter aus Rechts-, Steuer- und  
Compliance-Abteilungen

### Ihr Nutzen

In diesem Webinar erfahren Sie, wie die revolutionäre KI-Technologie ChatGPT schon jetzt Ihren Berufsalltag beeinflussen kann und welche weiteren Möglichkeiten sich für die Praxis des Steuerrechts abzeichnen.

Sie erhalten einen Überblick über die Funktionsweise von GPT-4, seine Anwendungsmöglichkeiten im Steuerrecht und die damit verbundenen rechtlichen Fragestellungen. Anschließend können Sie die Potenziale von GPT-4 im Steuerrecht erkennen und effektiv in Ihrer Beratungspraxis einsetzen.

### Seminardaten

#### Webinar

Seminar-Nr. 5900.23.6036.0

#### Seminarzeit

10 – 11.30 Uhr

#### Teilnahmebescheinigung

Sie erhalten eine Teilnahmebescheinigung über 1,5 Stunden zum Nachweis Ihrer Fortbildung gem. § 15 FAO.

#### Teilnahmegebühr

**179 €** (zzgl. MwSt.) inkl. digitaler Arbeitsunterlagen. Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung mit weiteren Zugangsinformationen.

### Jetzt hier anmelden

[www.otto-schmidt.de/live](http://www.otto-schmidt.de/live)

[live@otto-schmidt.de](mailto:live@otto-schmidt.de) | Fax: 0221 93738-969

## WO SIND DIE AUSZUBILDENDEN? DER MANGEL VERSCHÄRFT SICH

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Berlin



Am 19.4.2023 fand ein Treffen mit Vertretern aus zahlreichen Branchen des Bundesverbandes der Freien Berufe mit Mitgliedern des Ausschusses des Bundestages für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung statt. Zwei Stunden lang wurden die Fachkräftesituation, die Maßnahmen der Politik zur Förderung von Aus- und Fortbildung sowie die Einordnung der Rolle der Freien Berufe diskutiert. Doch die Frage, wo die Auszubildenden sind, die die Berufe ausüben sollen, blieb ungeklärt. In allen Zweigen können die durch Übergang in den Ruhestand freiwerdenden Arbeitsplätze nicht mehr ausreichend mit qualifiziertem Nachwuchs besetzt werden.

Der am 10.5.2023 veröffentlichte Berufsbildungsbericht des Bundeskabinetts offenbart die Zahlen: Für 2022 wurden 475.144 neu abgeschlossene Verträge gezählt. Das sind 2.081, also 0,4 %, mehr als im Vorjahr (473.063). Damit ist die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nach dem starken Einbruch im Corona-Jahr 2020 zwar leicht angestiegen, sie bleibt aber weiterhin deutlich (-49.894 bzw. -9,5 %) unter dem Niveau von 2019 vor der Pandemie.

Nach der aktuellen Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer ist die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in Kanzleien mit 3.151 im Vergleich zum Vorjahr (3.554) erneut gesunken (-11,34 %). Im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden 2.314 neue Verträge abgeschlossen (Vorjahr: 2.570), im Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 837 (Vorjahr: 984). Die Anzahl der Neuverträge stieg in fünf Kammerbezirken im Vorjahresvergleich an; 22 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Teil deutliche Rückgänge.

Fehlende Praktikumsplätze und Kontaktmöglichkeiten während der Pandemie haben die Situation verschärft. Die Bundesregierung will mit einer Ausbildungsgarantie gegensteuern und außerbetriebliche Einrichtungen stärken. So soll mit dem geplanten Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiter-

bildungsförderung unter anderem die Einführung betrieblicher Praktika zur beruflichen Orientierung gefördert werden.

Das kann nur eine Maßnahme von vielen sein, an denen alle Beteiligten mitwirken müssen. Einigkeit bestand im Gespräch mit dem Bundestagsausschuss darüber, dass ein wichtiger Baustein der Kontakt mit den Schulen ist. In den Schulen müssen die Berufe vorgestellt und bekannt gemacht und als erstrebenswert präsentiert werden. Die direkte Ansprache der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützung der Lehrerschaft ist dabei ein unerlässliches Mittel. Vorträge aus erster Hand über das spannende Berufsleben einer Anwältin bzw. eines Anwalts und über die dafür maßgebliche Unterstützung durch gut ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte machen deutlicher als jedes TikTok-Video, welche Facetten das Leben in der Realität bietet.

Anlässlich von Projekttagen der Hans-Litten-Schule (Oberstufenzentrum für Recht und Wirtschaft) hatte ich Schülerinnen und Schüler der 11. Klassen zu Gast, die hier im Klosterviertel in Berlin auf den Spuren Hans Littens unterwegs waren. Statt der geplanten halben Stunde blieben sie fast zwei Stunden, um erstmals zu hören, wie vielfältig der Anwaltsberuf ist und sich das lange Studium auf jeden Fall lohnt und wie wichtig es ist, gut ausgebildete Kräfte zu haben, die die Kanzlei managen und stützen. Das Interesse war riesengroß, die Unkenntnis über die Berufe in der Anwaltskanzlei jedoch auch. Hier müssen wir ansetzen und den jungen Menschen in persönlichen Begegnungen das fehlende Wissen vermitteln.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bieten Sie in den Schulen Ihrer Kinder Gespräche an und stellen Sie Ihren und den Beruf Ihrer Mitarbeiter vor. Ermutigen Sie Jugendliche, eine Ausbildung zu starten. Wenn der Beruf der Rechtsanwalts(- und Notar-)fachangestellten unbekannt bleibt, kann er auch nicht ergriffen werden. Vom Gelingen hängt maßgeblich die Zukunft unseres Berufsstandes ab!

Foto: BRAK/Michael Gottschalk

### IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin  
 Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)  
 Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln  
 (ausführliches Impressum unter [www.brak.de/zeitschriften](http://www.brak.de/zeitschriften))

# ERINNERN AN EINE INFAME LÜGE

## 90 Jahre Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Dieses Jubiläum wühlt auf: Am 7.4.1933, vor 90 Jahren, wurde das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (BBG) im Reichsgesetzblatt verkündet. Das Gesetz hatte weitreichende Auswirkungen auf Verwaltung, Justiz, Wissenschaft und Anwaltschaft in den Anfängen des NS-Staates und kostete viele Menschen die berufliche Existenz. Wiederhergestellt wurde mit diesem Gesetz freilich gar nichts, betonte Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann, als er am 2. Mai eine Veranstaltung zum 90. Jahrestag des Gesetzes eröffnete, die sein Ministerium gemeinsam mit der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung (DIJV) in Kooperation mit BRAK, DAV und Deutschem Richterbund ausrichtete. Vielmehr habe das Gesetz zerstört: den Rechtsstaat und Lebensentwürfe.

### AUS DER GESCHICHTE LERNEN BRAUCHT ERINNERN

Eine große Zahl jüdischer oder politisch missliebiger Beamter und Juristen (und wenige Beamtinnen und Juristinnen, denn Frauen durften damals erst seit kurzer Zeit studieren und wurden erst ab 1922 zur Anwaltschaft zugelassen) war von dem Gesetz betroffen. Ungleich mehr Beamte, Richter, Anwälte ließen sich jedoch nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten „gleichschalten“ und setzten das diskriminierende neue Recht durch.

Buschmann hofft, dass die Deutschen aus dieser Geschichte bleibend gelernt haben. Die Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht sei nun – wenn auch erst seit Kurzem – als Ausbildungsinhalt in § 5a DRiG verankert. Hinzuzufügen ist: Auch nach der Ausbildung brauchen Juristinnen und Juristen ein kritisches Bewusstsein, wie leicht man mit juristischer Technik Unrecht bewerkstelligen kann.

### SYSTEMATISCHE STAATLICHE AUSGRENZUNG

Das BBG war, wie Professor Dr. Dieter Gosewinkel von der Freien Universität Berlin erläuterte, eines der ersten Gesetze, das die Nationalsozialisten nach ihrer Machtergreifung auf der Grund-



Ausstellungseröffnung im Rahmen des 63. Deutschen Juristentags am 27.9.2000 in Leipzig

lage des sog. Ermächtigungsgesetzes – also ohne parlamentarische Befassung – erließen. Es zielte auf nicht weniger als einen Elitenwechsel in Verwaltung und juristischen Spitzenberufen; mit ihm begann die systematische Ausgrenzung.

In sauberer Gesetzesprache regelte das BBG die „Wiederherstellung des nationalen Berufsbeamtentums“ – dazu musste nach der Vorstellung der Nationalsozialisten der Staatsdienst von „nicht-arischen“ und politisch missliebigen Beamten gesäubert werden. Mittel waren Versetzung, Degradierung, vorgezogene Pensionierung ohne Bezüge und Entlassung. Durch zahlreiche unbestimmte Begriffe („Vereinfachung der Verwaltung“ etwa) ließ das BBG viel Spielraum, unliebsame Beamte zu entsorgen, ohne das politisch begründen zu müssen – und ohne einen Rechtsweg.

Flankierende Gesetze und Durchführungsverordnungen weiteten die Wirkung des BBG erheblich aus: auf Richter, Notare, Lehrer, Professoren, Polizei, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Gosewinkel bilanzierte, dass etwa ein Drittel der Justizjuristen und Beamten aus den höheren Verwaltungsebenen entfernt wurden.

### AUSWEITUNG AUF DIE ANWALTSCHAFT

Das ebenfalls am 7.4.1933 erlassene Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ermöglichte die Rücknahme bzw. Versagung der Zulassung bei Anwälten, die nicht „arisch“ i.S.d. BBG waren. Zudem schuf es einen wichtigen Kündigungsgrund für Mandatsverträge und Kanzleiräume.

Die Betroffenen mussten – fast immer erfolglos – ihre Wiederzulassung beantragen. Sie konnten als sog. Rechtsbeistände nur noch eingeschränkt beraten.



Reichsgesetzblatt 1933 I, S. 175

Bild: Etan J. Tal (CC BY-SA 3.0)

Eine Ausnahme bildete das sog. Frontkämpferprivileg. „Nicht-arisches“ Anwälte, die im Krieg gedient hatten, durften (zunächst) weiter tätig sein. Das half naturgemäß jüngeren Anwälten nicht und auch nicht den wenigen Anwältinnen: Sie konnten weder an der Front gekämpft noch ihre Zulassung vor 1914 erworben haben; denn letzteres war erst ab 1922 möglich.

Mit den Nürnberger Rassegesetzen und dem Gesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung verschärfte sich 1935 die Situation für die noch verbliebenen jüdischen Anwälte, die nun als Rechtsbeistand tätig waren. Wer sich wenigstens diese Möglichkeit erhalten wollte, seinen Beruf stark eingeschränkt weiter auszuüben, musste u.a. Mitglied im NS-Rechtswahrerbund und „politisch geeignet“ sein. Den wenigen jüdischen Notaren, die nicht bereits 1933 durch das BBG ihr Amt verloren, wurde 1935 die Amtsführung untersagt.

1938 wurde schließlich allen noch praktizierenden jüdischen Anwälten per Verordnung die Zulassung entzogen. Als sog. Konsultanten durften sie ausschließlich jüdische Mandanten vertreten. Die „arischen“ Anwälte profitierten, indem sie die Mandate ihrer ausgegrenzten Kollegen übernahmen. Protest ist von ihnen nicht überliefert.

## WANDERAUSSTELLUNG „ANWALT OHNE RECHT“

Über diese Entwicklungen berichtet die von der BRAK kuratierte Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht“. Während der Veranstaltung wurde sie im Foyer des Ministeriums gezeigt. Sie stellt den abstrakten Zahlen von Anwälten und Notaren, die ihre Zulassung verloren, Einzelschicksale gegenüber: Auf zahlreichen Schautafeln nennt sie ihre Namen und erzählt ihre dramatischen Geschichten.

Dr. Werner Liebenthal ist einer von ihnen. Dem Berliner Rechtsanwalt und Notar gelang es 1933 nicht, seine Zulassungen wiederzuerhalten, sein von den Nazis durchgestrichenes Kanzleischild dokumentiert das. Er arbeitete als Musiklehrer, bis ihm 1935 auch das verboten wurde.

Ergänzend zur Ausstellung lässt die BRAK aktuell die Rolle der Reichsrechtsanwaltskammer bei der Ausgrenzung insbesondere jüdischer Anwältinnen und Anwälte untersuchen.

Nur wenige der ausgegrenzten Beamten, Richter und Professoren kehrten nach Ende des Zweiten Weltkrieges nach Deutschland zurück, erläuterte Professorin Dr. Marita Krauss von der Universität Augsburg in ihrem Vortrag. Sie schilderte eine Reihe von Einzelschicksalen, darunter auch das von Nora Platiel, der ersten in Kassel zugelassenen Rechtsanwältin, die nach ihrer Remigration Richterin wurde. Viele der Zurückgekehrten

litten unter unvollständiger Entnazifizierung und fortlebenden antisemitischen Ressentiments.

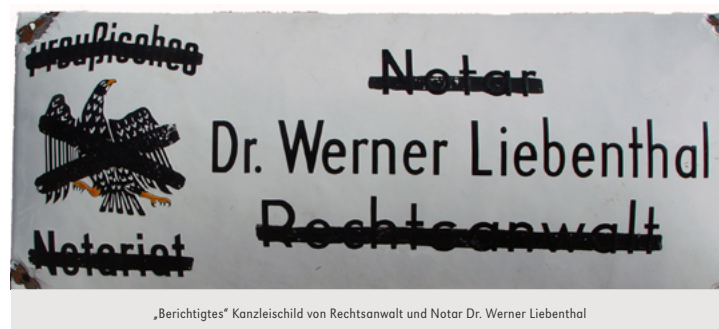
Wie schützt man den heutigen Rechtsstaat? Will man Lehren aus der damaligen Zeit ziehen, stellt sich primär eine Frage: Wie schützen wir den demokratischen Rechtsstaat vor Angriffen aus den eigenen Reihen? Antworten darauf suchte die abschließende Podiumsdiskussion, moderiert von der früheren Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger.

Die Justiz müsse sich gegen extremistische Kolleginnen und Kollegen wappnen, forderte die Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Andrea Titz. Man müsse sehr genau hinschauen, ergänzte der vormalige DAV-Präsident Felix Busse. Bislang sehen beide nur Einzelfälle, etwa den der Richterin, gegen die der Generalbundesanwalt derzeit im Zusammenhang mit der Reichsbürgerszene ermittelt.

Dieses Beispiel zeigt für Staatssekretär Benjamin Strasser, dass eine Gruppe nicht erst gefährlich sei, wenn sie ihr verfassungsfeindliches Ziel erreiche. Verfassungstreue auch von Schöffinnen und Schöffen, die Einführung einer unabhängigen Stelle für die Polizei oder eine Sicherheitsüberprüfung vor Eintritt in den Justizdienst sind nur drei der Maßnahmen, über die das Panel sodann diskutierte. BRAK-Vizepräsident Haug appellierte: Die gesamte Justizfamilie muss hier gemeinsam wachsam sein!

## ERINNERN MACHT WEHRHAFT

Krauss schloss den Kreis: Ausstellungen wie „Anwalt ohne Recht“ machen greifbar, was passiert, wenn ein System kippt. Man müsse die „Gutgesinnten“ stärken, damit sie sich gegen verfassungs-



„Berichtigtes“ Kanzleischild von Rechtsanwalt und Notar Dr. Werner Liebenthal

feindliche Entwicklungen wehren können. Dazu gehört, darüber war das Panel sich einig, auch die Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht. Alle Juristinnen und Juristen müssen sich bewusst sein, dass sich hinter einer Maske von juristischer Fachterminologie und Gesetzlichkeit Unrecht verbergen kann – als „infame Lüge“ in Gesetzesform, wie der Justizminister es einleitend formuliert hatte.

# VOM BUNDEJUSTIZMINISTERIUM DIREKT INS GEFÄNGNIS

## Das Hannoveraner Gewinnerteam des Soldan Moots 2022 zu Gast in Berlin

Stud. jur. Sarah Lampe, Hannover

Dienstag, 9:30 Uhr, Hannover Hauptbahnhof. Das Team II für den Soldan Moot 2022 aus Hannover steht am Gleis und wartet voller Vorfreude auf den ICE nach Berlin, um der Einladung der BRAK zu folgen. Auch die – zu erwartende – Verspätung der Bahn kann die Vorfreude nicht nehmen.

### EINLADUNG INS MINISTERIUM

Am Nachmittag erwartete uns eine exklusive Einladung ins Bundesjustizministerium zu der Veranstaltung „90 Jahre Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933“. Das war für uns alle etwas Besonderes, zumal es für uns als angehende Juristinnen und Juristen äußerst interessant zu sehen war, wo die Politiker und Politikerinnen ihren Arbeitsalltag verbringen.



BRAK-Geschäftsführerin Kristina Trierweiler, BRAK-Vizepräsident André Haug, Charlotte Bals, Sarah Lampe (Coach), BRAK-Geschäftsführerin Dr. Tanja Nitschke, Lenn von Hörsten, Laura Syring, Lena Brüggemann (v.l.n.r.) bei der Veranstaltung des BMJ

Im Rahmen der Veranstaltung hatten wir zudem die Möglichkeit, die Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht“ der BRAK zu besichtigen. Die Ausstellung erinnert an das Schicksal zahlreicher jüdischer Juristen, die unter den antisemitischen Nationalsozialisten in den 1930er Jahren verfolgt, ihres Berufes beraubt, enteignet und ermordet wurden. Besonders bewegend waren dabei die dargestellten Einzelschicksale.

Zugegebenermaßen waren die Eindrücke, die wir hier mitnahmen, äußerst erschütternd und bedrückend. Umso wichtiger waren daher die Erkenntnisse der Podiumsdiskussion unter dem Thema „Wie schützen wir den demokratischen Rechtsstaat vor Angriffen aus den eigenen Reihen?“. Den Abend verbrachten wir mit Vertreterinnen und Vertretern der BRAK sowie der deutsch-israelischen Juristenvereinigung, die uns alle einen tiefgehenden Einblick in ihre Tätigkeiten gaben.

### BESUCH IN DER JUGENDSTRAFANSTALT

Mittwoch stand ein Besuch in der Jugendstrafanstalt in Berlin an, begleitet durch die Geschäftsführerin der BRAK, Frau Trierweiler. Neben einem ausführlichen Vortrag über die Anstalt an sich und einer Führung über das Gelände und die Betriebe, durften wir mit einigen Strafgefangenen ins Gespräch kommen.

Besonders eindrucksvoll empfanden wir die Führung durch eine Etage des Wohnbereichs durch zwei Strafgefangene. Sie erklärten uns ihren Tagesablauf, zeigten uns ihre Zellen und beantworteten alle unsere Fragen. Gerade der Einblick in die Zellen fühlte sich wie ein extremer Bruch der Privatsphäre der Insassen an, da diese etliche persönliche Gegenstände enthielten. Besonders in Erinnerung geblieben sind uns aber die Zeichnungen und Bilder, die die Gefangenen selbst in einem Zeichenkurs in der Anstalt erstellt haben.

Generell hielt die Jugendstrafanstalt zahlreiche Chancen für einen Einstieg in die Freiheit bereit. So können die Gefangenen dort ihre Schulabschlüsse, sogar das Abitur nachholen und eine Ausbildung in einem der zahlreichen Betriebe beginnen. Aber auch für die Freizeit gibt es Sportangebote wie ein Fitnessstudio und einen Fußballplatz, oder die Möglichkeit, ein Musikinstrument auszuleihen.

Am prägendsten für uns alle waren die Gespräche in der Gärtnerei. Wie unterschiedlich einsichtig die Gefangenen sind, wurde uns hier auf dem Silbertablett präsentiert. Während uns ein Häftling von seinem Ausbildungsplatz außerhalb der Jugendstrafanstalt erzählte und eindeutig Reue hinsichtlich der von ihm begangenen Taten zeigte, könnte die Ansicht eines anderen Häftlings zum Thema Ausbildung oder der Arbeit als solche nicht unterschiedlicher sein. Nichtsdestotrotz war der Umgang stets höflich und respektvoll.

### VIELE EINDRÜCKE ZU VERARBEITEN

Auf der Rückfahrt nach Hannover am Mittwochnachmittag herrscht Stille im Team. Jeder ist damit beschäftigt, die vielen Eindrücke der letzten zwei Tage zu verarbeiten. Wir bedanken uns noch einmal herzlich für die Einladung der BRAK!

Der Soldan Moot zur [anwaltlichen Berufspraxis](#) an der Universität Hannover wurde von der BRAK mit ins Leben gerufen und findet in diesem Jahr bereits zum elften Mal statt. Als Preis für den besten Klägerschriftsatz lädt die BRAK das Gewinnerteam – [beim Soldan Moot 2022: Team II der Uni Hannover](#) – nach Berlin ein.

## DAIvent

Fundierte Fortbildung  
an beliebten Urlaubsorten  
oder „**NEU**“ im Live-Stream

- ✓ Anspruchsvolle Seminare in DAI-Qualität
- ✓ Aktuelle Themen und Fragestellungen
- ✓ Fachlicher Austausch mit Kolleginnen und Kollegen
- ✓ Bis zu 15 Zeitstunden nach § 15 FAO

### DAIvents an der Ostsee Lübeck-Travemünde

15 Zeitstunden (§ 15 FAO) möglich

#### Handels- und Gesellschaftsrecht

20. – 22. Juli 2022  
Nr. 194240 und 194241

#### Medizinrecht

24. – 26. Juli 2023  
Nr. 124167 und 124168

#### Bank- und Kapitalmarktrecht

27. – 29. Juli 2023  
Nr. 254124 und 254125

#### Insolvenzrecht

31. Juli – 2. August 2023  
Nr. 104172 und 104171

#### Gewerblicher Rechtsschutz

3. – 5. August 2023  
Nr. 204135 und 204134

### DAIvents an der Ostsee Lübeck-Travemünde

15 Zeitstunden (§ 15 FAO) möglich

#### **NEU!** Auch als Live-Streams

#### Miet- und WEG-Recht

19. – 21. Juli 2023  
Nr. 174258 und 174254 (Präsenz)  
Nr. 174255, 174256 und 174257 (Stream)

#### Familienrecht

27. – 29. Juli 2023  
Nr. 094388 und 094393 (Präsenz)  
Nr. 094389, 094390 und 094391 (Stream)

#### Arbeitsrecht

2. – 4. August 2023  
Nr. 014562 und 014558 (Präsenz)  
Nr. 014559, 014719, 014560, 014720,  
014561 und 014721 (Stream)

#### Bau- und Architektenrecht

9. – 11. August 2023  
Nr. 164218 und 164214 (Präsenz)  
Nr. 164215, 164216 und 164217 (Stream)

### DAIvent – Dresden

15 Zeitstunden (§ 15 FAO) möglich

#### Erbrecht

17. – 19. August 2023  
Nr. 144181 und 144182

**FAO** complete –  
Ihr eLearning-Paket im DAI

Die Live-Streams sind Bestandteil von  
FAOcomplete: **Genauere Informationen**  
unter [www.anwaltsinstitut.de/faocomplete](http://www.anwaltsinstitut.de/faocomplete)

Mehr Informationen  
und Anmeldung auf

[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.  
Universitätsstraße 140 · 44799 Bochum  
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507 ·  
[info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)

Die DAIvents sind auch  
in einzelnen Teilen buchbar.

# ZUKUNFTSFÄHIG ALS KLEINE KANZLEI

## Sechs Dinge, die Anwält:innen von Legal Tech-Unternehmen lernen können – mit Gebrauchsanweisung

Rechtsanwältin und Journalistin Pia Lorenz, LL.M. oec., Köln

Legal Tech-Unternehmen sind längst Teil des deutschen Rechtsdienstleistungsmarkts. Ihre Geschäftsmodelle sind höchsttrichterlich akzeptiert, einige von ihnen sind finanziell sehr erfolgreich; an praktisch allen sind Anwältinnen und Anwälte beteiligt. Das klingt selbstverständlicher, als es ist. „Legal-Tech-Gesellschaften und Anwälte sind zunächst mal grundverschieden“, sagt Markus Hartung. „Legal Tech-Unternehmen setzen auf Standardisierung und Automatisierung wie-



derkehrender Abläufe, während Anwälte sich um Mandanten und deren Einzelfälle kümmern“.

Der Rechtsanwalt und Berater für Law Firm Management ist Gründer und Partner der Kanzlei Chevalier, die digitalbasierte Rechtsdienstleistungen anbietet. Er sieht erheblichen Nachholbedarf in der Anwaltschaft: „Was Unternehmergeist und insbesondere Fokus auf Kunden/Mandanten und deren Bedürfnisse angeht, können Anwälte viel von den Legal Techies lernen.“ Vielleicht müssen sie es sogar. Wir haben Beraterinnen, Legal Tech-Anwälte und -Unternehmer gefragt, was sie anders machen. Mit praktischen Tipps, die auch Anwältinnen und Anwälten, die nicht täglich Dutzende gleichgelagerte Sachverhalte bearbeiten, sofort helfen.

### 1. SCHLUSS MIT „DAS HABEN WIR SCHON IMMER SO GEMACHT“

Es ist die Grundlage aller Veränderung: Ein anderes „Mindset“, eine Geisteshaltung also. Ilona Cosack, die mit der ABC AnwaltsBeratung Cosack seit Jahrzehnten auch kleine Kanzleien in Sachen Management berät, rät nicht nur jungen Anwältinnen und Anwälten dringend davon ab, sich zu viel Althergebrachtes von den Kollegen abzuschauen.

„Das haben wir schon immer so gemacht‘ ist das schlechteste denkbare Argument. Orientieren Sie sich lieber daran, was Sie aus Ihrem sonstigen Alltag kennen – Anwältinnen und Anwälte sind Dienstleister wie andere Dienstleister auch. Und die Anforderungen der Menschen an Dienstleistungen haben sich in den vergangenen Jahren radikal verändert“.

**Ein guter Anfang:** Dokumente nicht mehr ausdrucken.

**Ilona Cosack:** Dokumente elektronisch am Bildschirm zu lesen, ist der erste Schritt zur elektronischen Akte – und dazu, die vielen Features schätzen zu lernen, die Software beim Bearbeiten von Dokumenten bietet. Gönnen Sie sich einen zweiten Bildschirm oder (für Technikbegeisterte) einen sog. Curved Monitor (gebogenen Bildschirm), dann lässt sich die digitale Arbeit besser erledigen.

### 2. DEN MANDANTEN VERSTEHEN

Um die Anforderungen von Menschen an Dienstleistungen erfüllen zu können, verfolgen Legal Tech-Unternehmen einen sog. kundenzentrierten Ansatz. Sie versuchen die Bedürfnisse ihrer – potenziellen – Mandanten bestmöglich zu verstehen. Laut Alisha Andert, Vorstandsvorsitzende des Legal Tech Verbands Deutschland und Mitgründerin von This is Legal Design, einem Beratungsunternehmen für die Zukunftsfähigkeit von Rechtsabteilungen und Kanzleien, beginnt das Verstehen mit dem Fragen.

**Ein guter Anfang:** Nach jedem Mandat Feedback einholen.

**Alisha Andert:** Das geht ganz simpel digital per Link mit der klassischen Frage ‚Wie wahrscheinlich ist es, dass Sie uns weiterempfehlen würden?‘ oder auch persönlicher und möglicherweise detaillierter in einem kurzen Telefonat: Womit war der Mandant zufrieden, was hat ihm im Laufe des Mandats nicht so gut gefallen?



### 3. HÜRDEN FÜR MANDANTEN BESEITIGEN

Wer damit beginnt, stellt schnell fest, dass die herkömmliche anwaltliche Arbeitsweise längst nicht mehr den veränderten Kommunikations- und Lebensgewohnheiten von Menschen entspricht. „Legal Tech-Dienstleister setzen auf dieselben Mechanismen wie andere erfolgreiche Dienstleistungsunternehmen wie Airbnb oder UBER“, erklärt Marco Klock. Der CEO und Gründer der rightmart-Gruppe, die zu den bundesweit größten Legal Tech-Unternehmen gehört, nennt das „Convenience“ (Bequemlichkeit): „Der Schlüssel liegt darin, sämtliche Hürden für die Kunden auszuschalten. Ob es darum geht, die eigene Leistung zu beschreiben, die Preise transparent zu erklären, um reibungslose Kommunikation zwischen Anwältin und Mandant oder ganz allgemein um den gesamten Ablauf der anwaltlichen Dienstleistung von Anfang bis Ende des Mandats: Machen Sie es Mandanten so einfach wie möglich, sich mit Ihnen zu verbinden.“

In diesem Satz stecken viele Aspekte. Doch alles beginnt und ist verbunden mit Kommunikation.

**Ein guter Anfang: Die „Customer Journey“ testen.**

**Marco Klock:** Bitten Sie zum Beispiel unvoreingenommene Bekannte darum, Sie mit einem fiktiven Rechtsproblem zu kontaktieren. Was erlebt der potenzielle Mandant auf seiner „Kundenreise“? Findet er sich mit seinem Problem in den Leistungsbeschreibungen auf Ihrer Webseite wieder? Kann er absehen, was es kosten wird, sich bei Ihnen zu melden und wie die Bearbeitung des Mandats dann abläuft? Bekommt er sofort freundliche und kompetente Antworten auf seine Fragen?

**Alisha Andert:** Mit Anrufdiensten, Assistenzen und klar kommunizierten Zeiten, zu denen man erreichbar ist, kann man dem häufigen Schmerzpunkt mangelnder Erreichbarkeit entgegenwirken.

### 4. KONKRET EMPFEHLEN STATT JURISTISCH SUBSUMIEREN

Für Beraterin Andert gibt es Hürden auch im Inhalt anwaltlicher Kommunikation: „Juristischen Laien geht es nicht darum, die Dinge juristisch zu durchdringen, sondern sie möchten Hilfe bei der Lösung ihres Problems.“ Von juristischen Ausführungen fühlten sie sich oft eher erschlagen als unterstützt. „Wichtiger als die perfekte Subsumption ist es, konkrete nächste Schritte aufzuzeigen.“

**Ein guter Anfang: Kommunikation mit juristischen Laien üben.**

**Alisha Andert:** Testen Sie Ihre Analysen und Handlungsempfehlungen zum Beispiel mit Ihrer besten Freundin – sofern diese keine Juristin ist. Am besten sollte der- oder diejenige sich nicht scheuen, genau die Nachfragen zu stellen, die ein Mandant sich vielleicht nicht zu stellen traut.

### 5. MARKETING MACHEN UND MESSEN

Marketing ist nicht pfui und es ist auch nicht berufsrechtlich verboten. Gerade per Online-Marketing kann man potenzielle Mandantschaft in der Nachbarschaft wie auch am anderen Ende der Republik auf sich aufmerksam machen (s. auch Lorenz, BRAK-Magazin 6/2022, 8). Für Dr. Philipp Kadelbach bringt das aber nur etwas, wenn der Erfolg von Marketingmaßnahmen auch gemessen wird. Der Gründer des wohl bekanntesten deutschen Legal Tech-Unternehmens Flightright und Geschäftsführer der digitalbasierten Arbeitsrechtskanzlei Chevalier rät, sich klarzumachen und im Blick zu haben, „welche Honorare ich in einem Fall durchschnittlich Erlösen werde und was mich die Akquise solcher Mandate im Mittel kostet“. Besonders im Online-Bereich gibt es bezahlbare Tools, die den Erfolg von Maßnahmen messen.

**Ein guter Anfang: Marketingmaßnahmen und Mandate in einer Tabelle strukturieren.**

**Philipp Kadelbach:** In einer einfachen Tabelle kann ich gut erkennen, auf welche Art von Fällen und Akquisemaßnahmen ich mich konzentrieren sollte.

### 6. ENTSCHEIDUNGEN TREFFEN – UND VIELLEICHT AUCH MAL REVIDIEREN

Fragen Sie sich gerade, ob Sie das wirklich angehen wollen? „Anwältinnen und Anwälte sind so sehr daran gewöhnt, Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen, dass sie dazu neigen, Entscheidungen gar nicht erst zu treffen“, berichtet Kanzleiberaterin Ilona Cosack. „Doch wer ständig zaudert, der macht sich nicht auf den Weg.“

Vielen falle es zudem schwer, zu akzeptieren, wenn sie womöglich einmal eine falsche Entscheidung getroffen haben. „Dabei ist das Trial-and-Error-Prinzip in Unternehmen längst anerkannt. Höchste Zeit, dass auch die Anwaltschaft es für sich entdeckt – nur so kann man schließlich besser werden.“

**Ein guter Anfang: Einfach mal machen!**



# Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Unmöglichkeit

Rechtsanwältin Julia von Selmann, BRAK, Berlin

Seit dem 1.1.2022 dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schriftsätze, Anträge und Erklärungen den Gerichten nur noch in elektronischer Form übermitteln. Störungen der dafür erforderlichen Infrastruktur treten immer wieder auf. Fristabläufe drohen. Der folgende Beitrag soll unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung und der aktuellen Rechtsprechung Hinweise geben, wie zu verfahren ist, wenn die Justiz aus technischen Gründen nicht auf elektronischem Wege erreichbar ist.

## Rechtliche Grundlagen

Der Gesetzgeber hat in den Verfahrensordnungen in der seit dem 1.1.2022 jeweils geltenden Fassung festgelegt, dass eine Einreichung von Schriftsätzen, Anträgen und Erklärungen im Falle einer vorübergehenden Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung aus technischen Gründen nach den allgemeinen Vorschriften zulässig bleibt.

Diese Möglichkeit zur Ersatzeinreichung ist von einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzugrenzen. Die Ersatzeinreichung dient der Fristwahrung. Ist die Frist bereits verstrichen, kommt eine Ersatzeinreichung nicht mehr in Betracht. Dann ist ein Wiedereinsetzungsantrag zu stellen.

**Tipp:** Prüfen Sie die Voraussetzungen und Erfolgsaussichten der Ersatzeinreichung in jedem Einzelfall ganz genau und stellen Sie ggf. hilfsweise einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

## Voraussetzungen der Ersatzeinreichung

Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung besteht nur in Fällen einer **vorübergehenden Unmöglichkeit** der elektronischen Einreichung. Die professionellen Einreicher sind dadurch nicht von der Notwendigkeit entbunden, die erforderlichen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen (vgl. *Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/12634*, 28). Das OVG Münster

(*Beschl. v. 6.7.2022 – 16 B 413/22*) entschied, dass eine Internetstörung über einen Zeitraum von fünf Wochen nicht mehr vorübergehend sei und der Rechtsanwalt ggf. einen Internet-Hotspot hätte einrichten müssen.

Die elektronische Einreichung muss aus **technischen Gründen** vorübergehend nicht möglich sein. Dabei spielt es nach dem Willen des Gesetzgebers keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder in der Sphäre des Einreichenden zu suchen ist (*BT-Drs. 17/12634*, 27).

Technische Gründe i.S.d. § 130d S. 2 ZPO liegen nur bei einer Störung der für die Übermittlung erforderlichen technischen Einrichtungen vor, nicht dagegen bei in der Person des Einreichers liegenden Gründen (*BGH, Beschl. v. 25.1.2023 – IV ZB 7/22*). Der Beschwerdeführer hatte vorgetragen, dass er aufgrund einer Erkrankung am Urlaubsort und dort fehlender technischer Ausstattung nicht in der Lage gewesen sei, die Berufungsbegründung als elektronisches Dokument zu übermitteln. Dies ließ der BGH nicht ausreichen. Bereits der Wortlaut des § 130d S. 2 ZPO spreche dagegen, in Fallgestaltungen, in denen die technischen Einrichtungen zur Übermittlung eines Schriftsatzes als elektronisches Dokument funktionsfähig vorhanden seien und dem Einreichenden lediglich der tatsächliche Zugriff darauf versperrt sei, von einer vorübergehenden Unmöglichkeit zur Übermittlung aus „technischen Gründen“ auszugehen.

Störungen können auch in der Sphäre der Justiz auftreten und dazu führen, dass die Einreichung technisch unmöglich ist. Sie sind insbesondere daran zu erkennen, dass Fehlermeldungen bei der Adressierung der Gerichte auftreten oder die Nachricht nicht erfolgreich gesendet werden konnte.

**Tipp:** Prüfen Sie immer, ob Ihre Nachricht erfolgreich versandt wurde! Die Rechtsprechung stellt hohe Anforderungen an die Prüfung der erfolgreichen Nachrichtenübermittlung.

## Unverzögliche Glaubhaftmachung

Die technische Unmöglichkeit der Übermittlung einschließlich ihrer vorübergehenden Natur ist unverzüglich glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung sollte **möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung** erfolgen. Jedoch sind Situationen denkbar, in denen der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen. In diesem Fall ist die Glaubhaftmachung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nachzuholen (*BT-Drs. 17/12634*, 28).

Darauf, dass Gerichte Milde walten lassen, sollte man sich indes nicht verlassen. Denn der BGH wies darauf hin, dass ein Gericht nicht gehalten sei, die Vorschrift des § 130d S. 3 Hs. 1 ZPO nach ihrem Inkrafttreten während einer (weiteren) Übergangsfrist nicht oder nur „behutsam“ anzuwenden (*BGH, Beschl. v. 15.12.2022 – III ZB 18/22*).

Der Rechtsbegriff „unverzüglich“ in § 130d S. 3 ZPO ist im Sinne der in § 121 I 1 BGB enthaltenen Legaldefinition als „ohne schuldhaftes Zögern“ auszulegen (*BGH, Beschl. v. 15.12.2022 – III ZB 18/22*). Die Glaubhaftmachung muss zeitlich unmittelbar erfolgen. Anders als bei § 121 BGB sei der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt keine gesonderte Prüfungs- und Überlegungszeit zu gewähren, sondern die Glaubhaftmachung habe zu erfolgen, sobald Kenntnis vom Scheitern der Einreichung aus technischen Gründen bestehe und die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zu einer geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände in der Lage sei (*BGH, Beschl. v. 26.1.2023 – V ZB 11/22*).

Ist es bereits im Zeitpunkt der Ersatzeinreichung eines Schriftsatzes möglich, die vorübergehende technische Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung darzulegen und glaubhaft zu machen, hat dies mit der Ersatzeinreichung zu erfolgen. In diesem Fall genügt es nicht, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Voraussetzungen für eine Ersatzeinreichung nachträglich darlegt und glaubhaft macht (*BGH, Beschl. v. 17.11.2022 – IX ZB 17/22*). Für den Fall einer fehlgeschlagenen Adress-Suche hatte das LAG Schleswig-Holstein entschieden, dass ein konkreter Vortrag erforderlich sei, warum **kein Bedienfehler** vorliege (*LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 8.4.2021 – 1 Sa 358/20*).

**Tipp:** Meist gibt es bereits bei der fehlgeschlagenen elektronischen Übermittlung Hinweise darauf, dass die elektronische Einreichung nicht erfolgreich war. Diese Hinweise sollten mit der Ersatzeinreichung für die Darlegung und Glaubhaftmachung genutzt werden. Ggf. können später noch Konkretisierungen erfolgen, die man sich vorbehalten sollte.

Zulässige **Mittel der Glaubhaftmachung** sind alle präsenten Beweismittel i.S.v. §§ 355 bis 455 ZPO, die Versicherung an Eides statt, die anwaltliche Versicherung, schriftliche Erklärung von Zeugen, Privatgutachten, Auswertungen der Metadaten, Screenshots oder Fotos (Dazu *von Seltmann, BRAK-Magazin 6/2021, 12f.*).

## Rechtsfolge der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit

Liegt eine vorübergehende technische Unmöglichkeit vor, ist die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften ausnahmsweise zulässig. Zulässig sind insbesondere die Übermittlung per Post, das Einlegen in den (Nacht-)Briefkasten des Gerichts oder ein Telefax. Auf Anforderung des Gerichts ist die Einreichung in elektronischer Form nachzuholen.

## Rechtsgrundlage der Ersatzeinreichung § 130d ZPO – Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden

*<sup>1</sup> Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. <sup>2</sup> Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. <sup>3</sup> Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.*

**Entsprechende Regelungen in den anderen Verfahrensordnungen:** § 14b FamFG, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 55d VwGO, § 52d FGO, § 32d StPO, § 110c OWiG

# ABLEHNUNG EINES VERGLEICHSVORSCHLAGS OHNE RÜCKSPRACHE MIT DEM MANDANTEN

Exemplarisches aus der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – Folge 7

Schlichterin Uta Fölster, Berlin



## DER STREITFALL

Der Fall war insoweit etwas untypisch, als sich die Antragsgegnerin, eine Rechtsanwaltssozietät, nicht nur mit ihrem Mandanten, dem Antragsteller, sondern auch mit einer anderen Anwaltskanzlei um die Höhe ihrer Rechnung stritt.

Was hatte sich zugetragen? Gestritten hatte sich zunächst der von der Antragsgegnerin vertretene Antragsteller mit einer Autofirma wegen des Verkaufs eines mangelhaften Wohnmobils. Der Streit um Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung eines mangelfreien und gleichwertigen Neufahrzeugs wurde durch einen Vergleich beigelegt. Danach konnte der Antragsteller das Fahrzeug unter Gewährung erheblicher Vergünstigungen behalten und verpflichtete sich die Autofirma, vorgerichtliche Kosten der Antragsgegnerin im Umfang einer 1,3 Geschäftsgebühr zu übernehmen; den Gegenstandswert sollte „die Schlichtungs- bzw. Vermittlungsstelle der Rechtsanwaltskammer/Bundesrechtsanwaltskammer oder eine andere geeignete unabhängige Schlichtungsstelle“ festsetzen. Die Antragsgegnerin rechnete die Geschäftsgebühr gegenüber dem Antragsteller auf der Grundlage des Kaufpreises (rund 67.000 Euro) ab. Letzterer und auch die Kanzlei, die die Autofirma vertrat, waren anderer Meinung. Nicht der Kaufpreis bestimme den Gegenstandswert, sondern eine wesentlich geringere Summe, nämlich die Differenz zwischen dem Wert einer mangelfreien und dem der gelieferten mangelhaften Sache.

## SCHLICHTUNG – KOSTENFREI UND LÖSUNGSORIENTIERT

Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen, dass der Antragsteller die Rechnung der Antragsgegnerin vollständig begleicht. Beide Parteien haben den Vorschlag angenommen.

Zur Begründung heißt es u.a.: Wäre es nicht zu einer außergerichtlichen Einigung gekom-

men, hätte der Antragsteller Leistungsklage auf Neulieferung eines mangelfreien, gleichartigen Wohnmobils Zug um Zug gegen Rückgabe des Altfahrzeugs erheben müssen. Der Wert dieses Streitgegenstands richte sich dann nach dem objektiven Verkehrswert des neuen Mobils, also nach dessen Kaufpreis. Dies entspreche der höchstrichterlichen Rechtsprechung und decke sich mit dem Streitwert bei Rücktritt von einem Kaufvertrag. Auch hier werde der Wert der im Gegenzug herauszugebenden Kaufsache nicht gegengerechnet. Anderslautende landgerichtliche Entscheidungen, wonach die Neulieferung eine Variante der Nach Erfüllung sei und daher das (wirtschaftliche) Interesse in der Differenz des Wertes der mangelbehafteten im Vergleich zu einer mangelfreien Sache bestehe, überzeugten nicht.

Betont hat die Schlichtungsstelle zudem, dass sie nach ihrer Satzung nur einen Streit zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin schlichten könne. Eine Verbindlichkeit könne der Vorschlag also nicht etwa auch gegenüber der Autofirma begründen, die sich zur Übernahme (eines Teils) der anwaltlichen Kosten verpflichtet hatte. Wir gehen aber davon aus, dass sowohl die Parteien des Schlichtungsverfahrens als auch die Autofirma den Schlichtungsvorschlag als von einer, wie es im Vergleich heißt, „geeigneten unabhängigen Schlichtungsstelle“ akzeptiert haben.

Bild: Shawn Hempel/shutterstock.com



**SCHLICHTUNGSSTELLE**  
DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** vermittelt unbürokratisch und schnell bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant:innen und Rechtsanwält:innen, d.h. bei Gebühren – und/oder Schadensersatzforderungen. Wie es in dem ausschließlich schriftlichen Verfahren gelingen kann, auf der Grundlage des Gesetzes einvernehmliche Lösungen zu erzielen, stellt die Schlichterin in jedem Heft seit Anfang 2022 anhand kurzer Beispiele aus der Praxis dar.



# AUCH GEPRÜFTE RECHTSFACHWIRTE MÜSSEN AUSBILDEN DÜRFEN!

Rechtsanwalt Rainer Riegler, Geschäftsführer und Ausbildungsreferent  
der Rechtsanwaltskammer Bamberg

Die Initiative ist nicht neu. Schon 2019 hatte sich das Forum Deutscher Rechts- und Notarfachwirte gemeinsam mit dem RENO Bundesverband an die zuständigen Bundesministerien gewandt mit der Anregung, geprüften Rechtsfachwirten die Möglichkeit einzuräumen, ihren beruflichen Nachwuchs eigenverantwortlich auszubilden. Dies scheiterte an der ReNoPatAusb-FachEigVerordnung, wonach die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausbildung von ReFas/ReNos nur besitzt, wer zur Anwaltschaft zugelassen ist. Die Eignung können Rechtsfachwirte auch nicht durch eine Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung erlangen, weil diese auf die Ausbildung im Bereich der Angehörigen der freien Berufe keine Anwendung findet.

Sicherlich sprachen einst gute Gründe dafür, die anwaltlichen Berufsträger bei der Befugnis zur Ausbildung zu privilegieren. Die gelebte Praxis zeigt aber deutlich, dass die Zeiten, in denen Anwältinnen und Anwälte ihren Azubis selbst die notwendigen Kenntnisse vermittelten, weitgehend der Vergangenheit angehören. Zumindest faktisch ist die Verantwortung verstärkt auf ausgebildete Fachkräfte, insbesondere Rechtsfachwirte, übergegangen. Schon aus diesem Grund ist es geboten, sich mit einer Anpassung der bestehenden Regelung zu befassen. Dies umso mehr als die Bestellung von Rechtsfachwirten zu eigenverantwortlichen Ausbildern nicht nur das Ansehen des Berufes erhöht, sondern auch für die Anwaltschaft erhebliche Vorteile bietet.

## DIE VORTEILE LIEGEN AUF DER HAND

Heute können Anwältinnen und Anwälte ihre Azubis nicht mehr aus einer Vielzahl von Schulabsolventen rekrutieren und nach drei Jahren in den Beruf entlassen. Die Zahl der Azubis, die erst auf Umwegen zu diesem Beruf findet und deshalb einer besonderen Zuwendung in der täglichen Ausbildung bedarf, nimmt permanent zu. Gerade hier können Rechtsfachwirte die Ausbildungsanwältin bzw. den Ausbildungsanwalt entlasten und ihnen die Möglichkeit geben, sich ihrer eigentlichen Aufgabe – der Mandatsbearbeitung – zu widmen.

Es gibt viele weitere Argumente: Rechtsfachwirte sind täglich mit den Ausbildungsinhalten befasst, mit den Arbeitsabläufen in der Kanzlei vertraut und auf die Ausbildungsumsetzung spezialisiert. Sie erhalten eine verantwortungsvolle Aufgabe; die so zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung wird zu einer verstärkten Mitarbeiterbindung führen. Die damit einhergehende Mitarbeiterzufriedenheit wirkt sich positiv auf das Arbeitsklima aus. Entlastete Berufsträger können ihren Azubis erweiterte Qualitätszeiten anbieten. Ausbildungsabbrüche verringern sich, was die Personalplanung erleichtert. Im Kanzleibetrieb wird eine erhöhte Ausbildungskapazität erreicht mit der Folge steigender Ausbildungszahlen. Rechtsfachwirte sind ein gutes Bindeglied zwischen den an der Ausbildung Beteiligten und Schnittstelle zwischen Ausbildungskanzlei, Berufsschule und Rechtsanwaltskammer.

## DIE PRIVILEGIERUNG DER ANWÄLTlichen BERUFSTRÄGER BLEIBT ERHALTEN

An der Privilegierung der anwaltlichen Berufsträger, die Ausbildereignung schon kraft Zulassung zur Anwaltschaft zu erlangen, sollte dabei nicht gerüttelt werden. Der Ausbildungsvertrag sollte unverändert zwischen der Kanzlei und dem Azubi geschlossen werden; nur Anwältinnen und Anwälte kommen somit als „Ausbildende“ in Betracht. Rechtsfachwirte wären demgegenüber (nur) persönlich und fachlich geeignete „Ausbilder“, die von den Ausbildungsanwältinnen bzw. -anwälten beauftragt werden, die Ausbildungsinhalte zu vermitteln.

## WIN-WIN-SITUATION

Alle an der Ausbildung beteiligten Partner werden von der Ausbildereignung der Rechtsfachwirte profitieren. Die neue Initiative ist ausdrücklich zu begrüßen, zumal die Chance besteht, sowohl den Beruf der ReFa/ReNo als auch die Fortbildung zum Rechtsfachwirt aufzuwerten und damit dem allorts beklagten Fachkräftemangel zu begegnen. Ihre Umsetzung sollte schnellstmöglich erfolgen.

# CHATGPT & CO. IN DER KANZLEI

## Was ist datenschutz- und berufsrechtlich zu beachten?

Rechtsanwalt Sebastian Aurich, LL.M., BRAK, Berlin

Mit der fortschreitenden Entwicklung von KI-Tools nehmen Fragen nach deren rechtmäßigem Kanzeleinsatz zu – zuletzt kulminiert in den Debatten um ChatGPT. Pauschale Antworten verbieten sich, da die oft grundverschiedenen Produkte nebst Vertriebs- und Vertragsmodalitäten ständig fortentwickelt und unterschiedlich eingesetzt werden. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die wesentlichen datenschutz- und berufsrechtlichen Anforderungen. Der Fokus liegt auf selbstlernenden Systemen wie ChatGPT, aber auch Textgenerierungs-, Texterkennungs- und Übersetzungs-Tools.

### WAS IST CHATGPT?

Dies und was sich in der Anwaltskanzlei damit anfangen lässt, erläutert Tanja Nitschke, [BRAK-Magazin 2/2023, 3](#) und Pia Lorenz, [BRAK-Magazin 2/2023, 8 f.](#) Mit dem Einsatz von ChatGPT haben sich auch die [GDD](#) und das [Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik](#) befasst. Die [DSK](#) untersucht ChatGPT derzeit.

Die rechtlichen Anforderungen unterscheiden sich kaum von denen an andere Dienste. Doch deren Erfüllung birgt bei ChatGPT & Co. Herausforderungen.

### EXTERNE EINBINDUNG

Unterstützende Tools wie ChatGPT werden zu meist extern eingebunden – etwa über eine aufzurufende Website. Werden dabei mandats- bzw. personenbezogene Daten bearbeitet, müssen die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten der §§ 43a II, 43e BRAO und § 2 BORA sowie diejenigen des Datenschutzrechts beachtet werden. **Kann eine Offenbarung an den Diensteanbieter nicht verhindert werden, bedeutet dies im Wesentlichen:**

Anbieter müssen sorgfältig ausgewählt und in Textform mit den Inhalten des § 43 III BRAO auf Verschwiegenheit verpflichtet werden.

Bei im Ausland erbrachten Diensten muss ein gleichwertiges bzw. angemessenes Schutzniveau (§ 43e IV BRAO) vorliegen.

Bei anlassbezogener Nutzung i.S.d. § 43e V BRAO muss die Mandantschaft einwilligen.

Es muss ein Auftragsverarbeitungs- bzw. Joint-Control-Vertrag geschlossen werden. Behält sich der Anbieter eine Datennutzung zu Trainingszwecken vor, spricht dies für eine gemeinsame Verantwortlichkeit (Joint Control).

Es bedarf hinreichender technisch-organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit beim Anbieter sowie während der Übermittlung (z.B. durchgehende https-Verschlüsselung).

Sind mit dem Einsatz des Dienstes hohe Risiken für Betroffene verbunden, ist eine Datenschutzfolgenabschätzung erforderlich. Gemäß der Positivliste der Datenschutzkonferenz (DSK) ist dies u.a. der Fall, wenn KI zur Interaktion mit den Betroffenen (z.B. Chatbot zur Mandatsakquise) oder zur Bewertung persönlicher Aspekte der betroffenen Person (wohl etwa Prüfung statistischer Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels anhand vom Mandanten anzugebender Parameter) eingesetzt wird.

Als problematisch kann sich die Einhaltung der Drittlandbestimmungen (Art. 44 ff. DSGVO) erweisen. Auch die Gewährleistung der Betroffenenrechte birgt Herausforderungen, wenn etwa Vorkehrungen des Anbieters zur Beantwortung von Auskunftsanfragen fehlen.

Alle sonstigen Datenschutzanforderungen wie u.a. die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Transparenz, Datenrichtigkeit und Datenminimierung sowie die Rechenschaftspflicht sind ebenfalls zu beachten.

**Einige Anbieter ermöglichen die dazu erforderlichen Vorkehrungen nicht oder nur bei kostenpflichtiger Nutzung. Dies gilt es vor der Nutzung des Dienstes zu prüfen.**

### KI-RISIKEN

Als problematisch können sich insbesondere selbstlernende Systeme erweisen. Vor allem bei der Nutzung kostenloser Dienste muss man damit rechnen, dass der Anbieter eingegebene Mandats- bzw. Personendaten zum Trainieren des Pro-

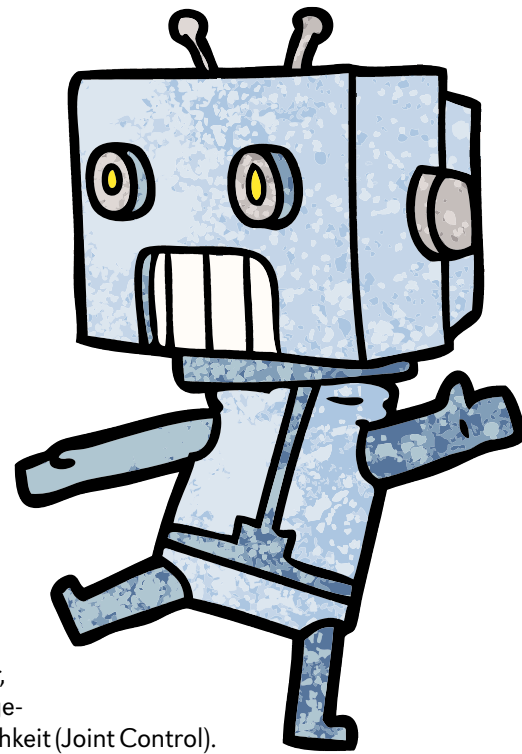


Bild: lineartestpilot/shutterstock.com

gramms sowie ggf. weiteren Zwecken nutzt und vorhält. Dies gilt auch bei einfacheren Programmen, etwa einer Diktatsoftware mit Spracherkennung. Datenschutzrechtlicher wird bereits das Vorliegen einer Rechtsgrundlage für die Nutzung zu Programmtrainingszwecken regelmäßig problematisch zu begründen sein (berechtigtes Interesse des Herstellers i.S.v. Art. 6 I UA 1 lit. f DSGVO mit Blick auf Mandatsinformationen bzw. Einwilligung gem. Art. 6 I UA 1 lit. a DSGVO möglich?).

Als problematisch kann sich auch der Umgang mit Lösch- oder Auskunftsanfragen erweisen, wenn sich eintrainierte Daten und hierzu erstellte Verknüpfungen nicht ermitteln bzw. separat löschen lassen. Nicht zuletzt kann sich in diesen Fällen die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortung sowohl in ihrer rechtlichen als auch tatsächlichen Ausgestaltung als schwierig erweisen, wenn der Anbieter nicht die nötigen Informationen bereitstellt oder Verpflichtungen übernimmt.

**Nicht zuletzt bleibt das Risiko, für Verarbeitungsaspekte in die Verantwortung genommen zu werden, auf die man faktisch keinen Einfluss hat.** Auch fortschrittlichste selbstlernende Systeme können fehlerhafte Ergebnisse erzeugen. Ist kein Prozess zur Fehlerbeseitigung implementiert, drohen Verstöße gegen den Grundsatz der Datenrichtigkeit sowie Berichtigungsansprüche. Prozesse zur Fehlererkennung können auch helfen, gewissenhaft und lege artis zu beraten und Haftungsrisiken auszuschließen.

Herausfordernd gestaltet sich bisweilen die Information über den Einsatz von KI-Produkten in Datenschutzhinweisen, bei Auskunftserteilungen oder Einwilligungsabfragen. Eine hinreichende Information ist nach Ansicht mancher bei komplexen KI-Produkten gar unmöglich, da deren Funktionsweise nicht hinreichend nachvollziehbar und mithin darstellbar sei. Die Opazität selbstlernender Systeme erschwert auch den im Rahmen der Rechenschaftspflicht erforderlichen Nachweis der Rechtmäßigkeit sowie die ggf. erforderliche Datenschutzfolgenabschätzung. Dienste, die zumindest grundlegende Informationen über ihre Funktionsweise zur Verfügung stellen, sollten bevorzugt werden.

Entscheidet der Dienst über die Annahme des Mandats oder etwa das Einlegen eines Rechtsbehelfs, dürfte darin eine automatisierte Entscheidung mit (quasi-)rechtlicher Wirkung i.S.v. Art. 22 I Alt. 2 DSGVO zu erkennen sein, sodass die Anforderungen des Art. 22 II bis IV DSGVO zu beachten wären.

## **INSBESONDERE: VERTRAULICHKEITSRISIKEN**

Bei generativen KI-Diensten wie ChatGPT erscheint es zudem möglich, dass „eintrainierte“ Daten bei der Beantwortung von Fragen anderen Nutzenden offenbart werden. Auch über etwaig eingesetzte Plug-Ins könnten bei einigen Diensten Daten an unbekannte Dritte gelangen.

## **INTERESSENKOLLISION**

Wer zur Mandatsakquise automatisierte „Erstberatungen“ auf der Homepage anbietet, sollte prüfen, ob und wie die berufsrechtliche Kollisionsprüfung rechtzeitig erfolgen kann. Bei selbstlernenden generativen Tools wie ChatGPT, die von Vertretern beider Streitparteien „gefüttert“ werden und diese beraten, erscheint eine fahrlässige Umgehung von Chinese Walls sowie eine ethisch fragwürdige „Interessenskollision im Programm“ nicht ausgeschlossen.

## **RISIKOMINIMIERUNG**

Bei der Auswahl und Einbindung des Tools sollten die genannten Aspekte sorgfältig beachtet werden. Um Risiken eines externen Einsatzes (Vertraulichkeit, Drittlandverarbeitung, Zweckbindung, Betroffenenrechte) zu minimieren, bietet es sich ggf. an, den Dienst auf den eigenen Systemen zu betreiben, wenn dabei eine Übermittlung mandats- bzw. personenbezogener (Meta-)Daten an den Anbieter ausgeschlossen ist.

Alternativ könnten durch Vorabauswahl nur Textteile bzw. Informationen ohne Mandats- oder Personenbezug an das System übermittelt werden. Insbesondere bei selbstlernenden Systemen ist jedoch Vorsicht geboten. Rückschlüsse auf Mandate oder Personen sind auch aus vermeintlich anonymisierten Sachverhalten oder sonstigen Umständen möglich. Wann ein Personenbezug ausgeschlossen ist, ist in tatsächlicher Hinsicht komplex und in rechtlicher Hinsicht teils umstritten.

Daneben sind die erwähnten Prozesse zur Fehlererkennung und ggf. Kollisionsprüfung sowie eine Risikoanalyse (Art. 24 I, 32 I, 35 I DSGVO – bei entsprechender Kritikalität eine volle Datenschutzfolgenabschätzung) und Dokumentation (Art. 5 II, 30 DSGVO) ratsam.

# FORTBILDUNG UND COMPLIANCE

## Bericht aus der Satzungsversammlung

Rechtsanwalt Christian Dahns, BRAK, Berlin



Anfang Mai 2023 traf sich die **Satzungsversammlung** zur letzten Sitzung ihrer 7. Legislaturperiode. Im Fokus dieser Sitzung standen die Fortbildungspflicht für angehende und bestehende Fachanwältinnen und Fachanwälte sowie das Thema Compliance für Berufsausübungsgesellschaften. Bevor die **Beschlüsse** in Kraft treten können, müssen sie nun zunächst vom Bundesjustizministerium geprüft werden.

### DIE FACHANWALTSFORTBILDUNG

Fachanwaltsanwärterinnen und -anwärter sowie Fachanwältinnen und Fachanwälte müssen sich kalenderjährlich fortbilden. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 15 Zeitstunden nicht unterschreiten. Diese Pflicht soll eine Aktualität der einst erworbenen theoretischen Kenntnisse gewährleisten.

In der Praxis kommt es immer wieder zu Problemen, wenn ein Fachanwaltsanwärter eine Fortbildung nicht vollständig nachweisen konnte; etwa wenn die fehlende Fortbildung mit einer längeren Krankheit zusammentraf oder ein Teil der Fortbildung nach Auffassung der Kammer nicht den Voraussetzungen des § 15 FAO entsprach. In einigen Fällen wurde eine Nachholung der Fortbildung *praeter legem* gebilligt. Andere Kammern wiesen Anträge auf Verleihung der Fachanwaltschaft bei unvollständiger Fortbildung wegen der fehlenden Befugnis zur Ermessensausübung zurück.

Ähnliche Probleme gab es bei bestehenden Fachanwältinnen und Fachanwälten. Bei Unterlassen einer Fortbildung räumt zwar § 43c IV 2 BRAO den Kammern eine Befugnis ein, die Erlaubnis zum Führen eines Fachanwaltstitels zu widerrufen. Die Handhabung der Kammern bei einem unvollständigen Fortbildungsnachweis war aber auch hier uneinheitlich: Einige übten ihr Ermessen großzügig aus, andere legten einen strengen Maßstab an.

Können Fachanwaltsanwärterinnen oder -anwärter zukünftig die Fortbildung nicht vollständig nachweisen, hat die Rechtsanwaltskammer ihnen Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen, sofern deren Anzahl zehn nicht

überschreitet. In besonderen Härtefällen kann die Rechtsanwaltskammer darüber hinaus auf Antrag die Nachholung weiterer Fortbildungsstunden zulassen. Können zukünftig bestehende Fachanwältinnen oder Fachanwälte die Fortbildung nicht oder nicht vollständig nachweisen, muss die Rechtsanwaltskammer ihnen Gelegenheit geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen (Ergänzung der §§ 4 II und 15 V FAO).

### COMPLIANCE FÜR BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Die große BRAO-Reform hat für Berufsausübungsgesellschaften sowohl neue Rechte als auch Pflichten geschaffen. § 59i II BRAO sieht vor, dass Berufsausübungsgesellschaften „durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen“ haben, „dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden“. Der Gesetzgeber verzichtete damals auf die konkrete Benennung von geeigneten Compliance-Maßnahmen.

Die Satzungsversammlung hat mit großer Mehrheit die Einführung eines neuen § 31 BORA beschlossen, der nach dem Prinzip der Risikoorientierung konkretisierte Pflichten für Berufsausübungsgesellschaften vorsieht. Welche Maßnahmen im Einzelnen zu treffen sind, soll davon abhängen, welche berufsrechtlichen Risiken sich für eine Berufsausübungsgesellschaft im Einzelfall ergeben.

Die Norm listet in Frage kommende Maßnahmen beispielhaft, aber nicht abschließend auf: Die Bestellung eines Berufsrechtsbeauftragten, berufsrechtliche Schulungen, elektronische Systeme zur Vermeidung von Interessenkollisionen, die elektronische Überwachung von Anderkonten zur Sicherstellung der Verpflichtungen nach § 4 BORA sowie eine interne Hinweismeldestelle für berufsrechtsbezogene Beschwerden. In Berufsausübungsgesellschaften mit regelmäßig mehr als zehn Anwälten müssen die Risikoanalyse und die getroffenen Maßnahmen dokumentiert werden. Die Dokumentation ist spätestens alle zwei Jahre zu aktualisieren.





# AUF DIE PLÄTZE, FERTIG, SICHTBAR?

## Warum Sie als Anwältin oder Anwalt mit Ihrer Expertise auf LinkedIn sichtbar sein sollten

Rechtsanwältin Dr. Anja Schäfer,  
Karrierementorin für Juristinnen, Berlin

Auf die Plätze, fertig, sichtbar! Ganz so schnell und einfach ist es für die meisten Anwältinnen und Anwälte nicht, auf LinkedIn mit ihrer Expertise sichtbar zu werden, zu sein und zu bleiben. Erfahren Sie drei Gründe für Ihr Personal Branding und somit dafür, warum es sich für Sie lohnt, sich selbst und Ihre Expertise auf der Plattform und darüber hinaus in Ihrem Netzwerk sichtbar und bekannt zu machen.

### SIE BESTIMMEN DAS NARRATIV

Wie wollen Sie auf LinkedIn und/oder Ihrem Netzwerk wie auch darüber hinaus wahrgenommen werden? Welche Rechtsgebiete, fachlichen Themen oder inhaltliche Expertise sollen mit Ihrem Namen verknüpft werden?

Machen Sie sich bewusst, dass entweder Sie oder andere darüber sprechen (werden), nämlich neben Ihren Themen auch über Ihre Person. Eine Personenmarke, wenn auch meist nur passiv, hat schließlich jeder Anwalt und jede Anwältin. Die Frage ist, ob diese auf Ihre Ziele und/oder beruflichen Ambitionen einzahlt.

Personal Branding unterstützt Sie dabei, proaktiv zu beeinflussen, dass und wie man über Sie spricht bzw. sprechen wird. Es liegt daher an Ihnen, sich so zu präsentieren, dass der Ruf, der Ihnen im digitalen, aber auch analogen Raum idealerweise vorausseilt, möglichst deckungsgleich ist.

Personal Branding kann Ihnen zu Sichtbarkeit und Aufmerksamkeit verhelfen. Je mehr Ihre Persönlichkeit mit Ihrer Expertise verwoben wird, umso authentischer wird bzw. wirkt Ihre Personal Brand. Nutzen Sie Ihren virtuellen Auftritt also bewusst, um andere – wie potenzielle Mandantinnen oder Kooperationspartner – auf Ihre fachliche Expertise, rechtlichen Themen oder Ihr (Vortrags-) Angebot aufmerksam zu machen.

### SIE ERWEITERN PROAKTIV IHR NETZWERK

Wenn Sie sich auf LinkedIn als Expertin oder Experte positionieren, führt das einerseits dazu,



dass Ihre fachlichen Themen bekannt werden. Es bewirkt aber auch, dass sich mehr und mehr Menschen für Sie oder auch Ihre Kontakte interessieren, so dass Sie durch niedrigschwelliges Networking Ihr Netzwerk auf LinkedIn stetig weiter auf- und ausbauen (können). Alles, was Sie dafür brauchen, ist eine auf Ihre Ziele fokussierte Strategie und natürlich Zeit.

Sobald Sie über Ihre Themen schreiben, geben Sie den Personen aus Ihrem Netzwerk, aber auch potenziellen Kontakten die Gelegenheit, mit Ihnen zu interagieren. Bereits ein einzelner LinkedIn-Post zu Ihrem Fachgebiet zeigt, womit Sie sich beschäftigen. Jedoch reicht es nicht aus, einmalig oder selten für die eigenen Themen zu werben. Stellen Sie Ihre Expertise kontinuierlich unter Beweis. Denn als Expertin oder Experte sichtbar zu sein, ist ein Marathon, kein Sprint.

### SIE PROFITIEREN VON UNGEAHNTEN MÖGLICHKEITEN

Mit den Schlüsseln Personal Branding und Expertenmarketing erreichen Sie etwas, was weit über Ihre Wahrnehmung auf LinkedIn und die Ihres Netzwerks hinausgeht: Sie werden so schnell zum Role Model für andere Kolleginnen und Kollegen, da nur etwa 10 % aller LinkedIn-Nutzer auf dieser Plattform über ein Profil hinaus sichtbar werden.

Zudem kommen Sie Ihren Traumprojekten, wie entsprechenden Vortrags-, Interview- oder Publikationsanfragen, näher. Sie erhalten endlich für Sie lukrative Mandatsanfragen oder bekommen interessante Jobs angeboten.

Eines ist sicher: Personal Branding ist nicht nur etwas für Anwältinnen und Anwälte, die auf LinkedIn bereits über Sichtbarkeit und Reichweite verfügen. Jede und jeder darf und sollte dort über seine bzw. ihre Themen reden. Indem Sie dies tun, machen Sie wiederum anderen Kolleginnen und Kollegen Mut, sich mit ihrem juristischen Know-how sichtbar zu machen. Schließlich muss die Welt „da draußen“ wissen, wofür jede und jeder steht!

Bild: HAKINIMHANI/shutterstock.com

## Unternehmensfortführung in Krise und Insolvenz

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie für Steuerrecht Prof. Dr. Jens Schmittmann, Essen

Die Betriebsfortführung im Insolvenzeröffnungsverfahren und im eröffneten Verfahren gehören zwar zum Standard des (vorläufigen) Verwalters. Eine Fortführung ist allerdings aufgrund der damit verbundenen Rechtsfragen und betriebswirtschaftlichen Herausforderungen „Königsklasse“. Trifft der vorläufige Verwalter auf ein schuldnerisches Unternehmen, bei dem der Betrieb noch nicht eingestellt ist, so ist dieser grundsätzlich fortzuführen. Erst im eröffneten Verfahren beschließen die Gläubiger gem. § 157 S. 1 InsO, ob das Unternehmen des Schuldners stillgelegt oder vorläufig fortgeführt werden soll.

Der Regelfall sollte bei Einführung der InsO die Bestellung eines sog. „starken“ vorläufigen Verwalters i.S.d. § 22 I InsO sein, auf den die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis übergeht und der gem. § 55 II InsO Masseverbindlichkeiten begründet. In aller Regel wird in der Praxis ein sog. „schwacher“ vorläufiger Verwalter gem. § 22 II InsO bestellt, der nur dann Masseverbindlichkeiten begründet, wenn das Gericht dies ausdrücklich anordnet. Dies kann generell, im Hinblick auf Gläubigergruppen oder aber auf namentlich genannte Gläubiger erfolgen. Die Vertragspartner sollten daher darauf achten, dass für den Fall von Weiterbelieferungen Masseverbindlichkeiten begründet werden oder durch den vorläufigen Verwalter eine rechtsverbindliche Zahlungszusage erfolgt. Hier ist der Anwalt des Vertragspartners gefragt, zu prüfen, welcher Art der vorläufig bestellte Verwalter ist oder, ob er über die Ermächtigung verfügt, Masseverbindlichkeiten zu begründen. Im Zweifel sollte zur Risikovermeidung auf die Abgabe einer verbindlichen Zahlungszusage oder Vorkasse bestanden werden. Ab Eröffnung des Verfahrens ist das Unternehmen grundsätzlich bis zum Berichtstermin fortzuführen, wobei hier der Verwalter Masseverbindlichkeiten gem. § 55 I InsO begründet.

Weder die Betriebsfortführung im vorläufigen noch im eröffneten Verfahren ist Selbstzweck. Stets ist zu beachten, dass das Insolvenzverfahren gem. § 1 S. 1 InsO dazu dient, die Gläubiger eines Schuldners zu befriedigen. Stellt sich heraus, dass die Fortführung des Betriebs die Befriedigungsaussichten der Gläubiger verschlechtert, ist dies

zu dokumentieren und der Betrieb einzustellen, wofür die Zustimmung der Gläubigerversammlung bzw. des (vorläufigen) Gläubigerausschusses einzuholen ist.

Hinsichtlich von zwei Gläubigergruppen bestehen Besonderheiten im Rahmen einer Betriebsfortführung. Die Arbeitnehmer erhalten gem. §§ 165 ff. SGB III für drei Monate vor der Eröffnung des Verfahrens Insolvenzgeld von der BfA, sofern offene Entgeltansprüche bestehen. Dies entlastet den vorläufigen Verwalter bei der Fortführung. Hinsichtlich der Steuern im vorläufigen Verfahren sind zahlreiche Sonderregelungen zu berücksichtigen, die daraus resultieren, dass ab Bestellung eines vorläufigen Verwalters oder ab Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung Steuern, insbesondere die Umsatzsteuer und die Lohnsteuer, zu Masseverbindlichkeiten heraufgestuft werden. Dies belastet die Masse und beeinträchtigt die Befriedigungsaussichten der Gläubiger.

Eine erfolgreiche Betriebsfortführung ist eine anspruchsvolle Aufgabe für den (vorläufigen) Verwalter, aber auch für den Rechtsanwalt der Vertragspartner, um deren Ausfallrisiken zu vermeiden.

### ONLINE-VORTRAG LIVE: SCHNITTSTELLEN INSOLVENZRECHT UND GESELLSCHAFTSRECHT – AKTUELLE BGH-RECHTSPRECHUNG (104184)

Referent: Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am BGH a.D., Karlsruhe

10.7.2023, 9:00 bis 14:45 Uhr, 5,0 Zeitstunden  
– mit Bescheinigung nach § 15 FAO Abs. 2 FAO (wie bei einer Präsenzveranstaltung), Live-Stream via DAI eLearning Center

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507

E-Mail: [info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)

[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

# Um etwas durchzusetzen, braucht es einen überzeugenden Plan. **Otto Schmidt online**



4  
Wochen  
gratis  
nutzen!

## Gesellschafts- recht

### Aktionsmodul

195 € pro Monat für 3 Nutzer



[otto-schmidt.de/akgr](https://otto-schmidt.de/akgr)

Das Modul, mit dem Sie im Handels- und Gesellschaftsrecht das Feld und alle wichtigen Neuerungen im Blick haben. Von namhaften Experten kommentiert und erläutert. Bereitgestellt in der Hochleistungsdatenbank von Otto Schmidt.

#### Auf Top-Inhalte online zugreifen

- > **Neuaufgaben:** *Scholz GmbHG* Kommentar und *Ulmer/Brandner/Hensen AGB-Recht* Kommentar
- > Renommierte Zeitschriften **ZIP, AG, GmbHR**
- > Neu in 2023: *Lutter/Hommelhoff GmbHG* Kommentar, *Kallmeyer UmwG* Kommentar, *Erman BGB* Kommentar, *Schwedhelm Die Unternehmensumwandlung*
- > und viele weitere Kommentare und Handbücher

#### Highlights

Über die Stichwortsuche finden Sie alles zu den aktuellen großen Reformen: UmRUG, MoPeG, DiRUG/DiREG

**ottoschmidt**

# Vorbeugen und abwehren: Hilfe im Haftungsfall!



## Bewährter Ratgeber schon in 4. Auflage!

Krieger/Uwe H. Schneider

### **Handbuch Managerhaftung**

Vorstand Geschäftsführer Aufsichtsrat  
Pflichten und Haftungsfolgen  
Typische Risikobereiche

Herausgegeben von RA Prof. Dr. Gerd Krieger;  
Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider. Bearbeitet  
von 56 hochkarätigen Autoren aus Wissenschaft  
und Praxis.

4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2023,  
1.616 Seiten, Lexikonformat 249 €. ISBN 978-3-504-40098-9

**i** **Das Werk online**  
[otto-schmidt.de/akgr](https://otto-schmidt.de/akgr)  
[juris.de/compliance](https://juris.de/compliance)

Dass Organe in Unternehmen nach wie vor bei Haftungsfragen im besonderen Fokus stehen, zeigen nicht zuletzt die neuen Entwicklungen rund um Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Dieses Standardwerk – das erste dieser Art und nun schon in 4. Auflage – dient als umfassender und bewährter Ratgeber zur Haftungsvermeidung, aber auch zur Haftungsbewältigung bei allen Haftungsfragen in allen Unternehmen jeglicher Rechtsform. Verfasst von einem Team höchst erfahrener und in der Praxis geschulter Berater.

Mit umfangreichen Grundlagen, ausführlichen Hinweisen zur Rechtsverfolgung und Versicherung sowie detaillierter Darstellung aller typischen Risikobereiche durch Spezialisten ihres Fachs. Neu: ESG, Lieferkettensorgfaltspflichten, IT und Digitalisierung. Topaktuell und modern. Ein echtes Standardwerk!

Ausführliche Informationen und Bestellung [otto-schmidt.de](https://otto-schmidt.de)

**ottoschmidt**